

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 13.03.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

47.	Bekanntmachung der Satzung für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg Helmstedt	79
48.	Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm; hier: Abrundungssatzung Ochsendorf – Bereich nördlich der Alten Dorfstraße -	81
49.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2003	83
50.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2003	85
51.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 11.05.2003 anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport	89
52.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Bau und Planung	90

B. Nichtamtlicher Teil

47.

**Bekanntmachung der
Satzung
für das Kreiskrankenhaus
St. Marienberg
Helmstedt**

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Kreiskrankenhaus St. Marienberg Helmstedt ist unselbständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung des Landkreises Helmstedt.
- (2) Es gehört gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zu den nicht-wirtschaftlichen Unternehmen, ist aber nach § 110 Abs. 1 NGO nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen findet Anwendung.

§ 2

- (1) Das Kreiskrankenhaus St. Marienberg Helmstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe des Krankenhausplanes. Es dient im Rahmen seiner sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention. Der Zweck wird durch den gemeinnützigen Betrieb des Kreiskrankenhauses St. Marienberg als Krankenhaus der Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe verwirklicht.
- (2) Das Kreiskrankenhaus ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Kreiskrankenhauses dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Helmstedt als Träger des Kreiskrankenhauses erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses. Der Landkreis Helmstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreiskrankenhauses fremd sind, oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Das Kreiskrankenhaus wird von der Krankenhausleitung geführt. Der Krankenhausdirektor/ die Krankenhausdirektorin, der Ärztliche Direktor/ die Ärztliche Direktorin und der Pflegedirektor/ die Pflegedirektorin bilden die Krankenhausleitung.

- (2) Aufgabe der Krankenhausleitung ist die Beratung und Entscheidung krankenhausspezifischer Fragen. Die weiteren Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in einer Dienst-anweisung geregelt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Helmstedt, den 07.03.2003

gez. Backhauß

(Landrat)

gez. Kilian

(Oberkreisdirektor)

(L. S.)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2003

**48. Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter
am Elm;
hier: Abrundungssatzung Ochsendorf
- Bereich nördlich der Alten Dorfstraße -**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 13.02.2003 die Abrundungssatzung Ochsendorf – Bereich nördlich der Alten Dorfstraße – in Königslutter am Elm, Ortsteil Ochsendorf als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist für die Abrundungssatzung keine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn die Satzung aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o. g. Satzung wird hiermit abgeschlossen.

Die Klarstellung der Abgrenzungslinie zwischen dem Innenbereich und Außenbereich und die Lage im Gemeindegebiet ist dem mit der Bekanntmachung ausgehängten Lageplan zu entnehmen.

Die o. g. Abrundungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt die Abrundungssatzung in Kraft.

Die Satzung liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

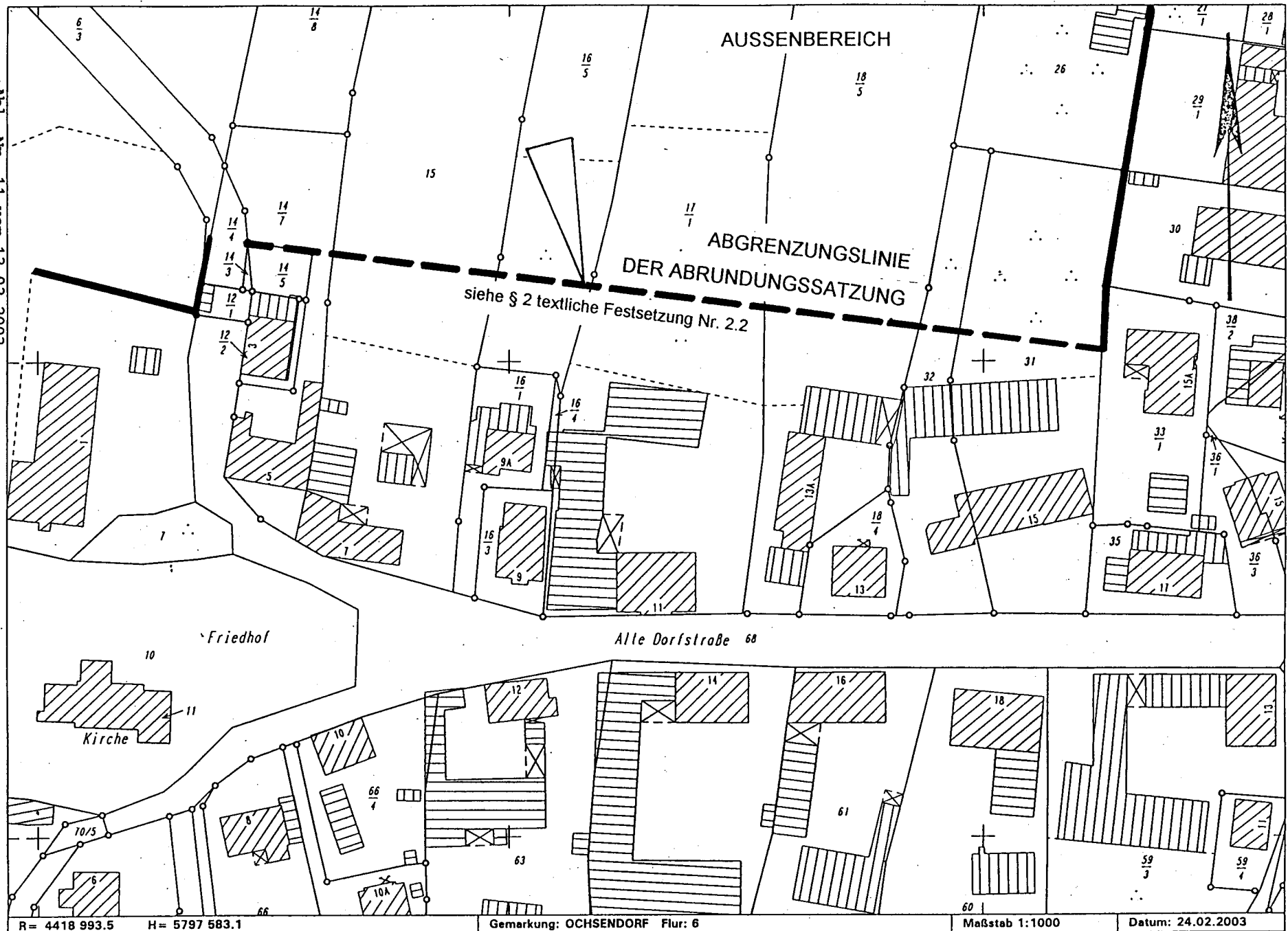
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.



R= 4418 993.5

H= 5797 583.1

Gemarkung: OCHSENDORF Flur: 6

Maßstab 1:1000

Datum: 24.02.2003

49.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 04.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	689.400 €
	in der Ausgabe auf	689.400 €
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	143.800 €
	in der Ausgabe auf	143.800 €.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 12.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 €.

Wolsdorf, den 04.02.2003

gez. Schmidt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 ~~und der~~
~~Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO werden~~ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit
~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ sind durch den Landkreis
Helmstedt am 12.03.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt
worden.

Der Haushaltsplan ~~und der Beteiligungsbericht liegen~~ nach § 86 (2)
Satz 3 NGO vom 24.03.03 bis 28.03.03 und vom 31.03.03 bis 01.04.03
zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der
Sprechstunden öffentlich aus.

Wolsdorf, den 13.03.2003

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2003

50.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	10.895.800 €
in der Ausgabe auf	16.569.400 €

im Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	2.829.500 €
in der Ausgabe auf	2.829.500 €

festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 472.800 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel

472.800 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A | 350 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke
Grundsteuer B | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1% im Vermögenshaushalt 2% der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe sind Mehrausgaben im Bereich der Sozialhilfe ebenfalls unerheblich im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO, solange ihnen Mehreinnahmen aus Erstattungen des Kostenträgers gegenüberstehen.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird.

Lehre, den 12.12.2002

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.03.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.03.03 bis 28.03.03
und
vom 31.03.03 bis 01.04.03

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Lehre, den 12.03.2003

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2003

51.

Bekanntmachung der
Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 11.05.2003
anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.02.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 11.05.2003 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich sowie das Teilstück der Henkestraße von der Einmündung Gartenstraße bis zur Ampelkreuzung Leuckartstraße/Wilhelmstraße.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 10.05.2003, ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 11.05.2003, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 20.02.2003

Stadt Helmstedt

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

**52. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 25.03.2003, findet um 16.00 Uhr im Kreishaus 7, Conringstr. 28, Helmstedt, Sitzungsraum Erdgeschoß, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 7. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 15.10.2002
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Festlegung der Sitzungstermine für den Ausschuß für Bau und Planung im Jahre 2003
7. Landesvergabegesetz
– mündlicher Bericht -
8. Vergabestatistik der Baumaßnahmen im Jahre 2002 des Landkreises Helmstedt
9. Mitteilung über vorgesehene Baumaßnahmen des Hochbauamtes im Jahr 2003
10. Mitteilung über vorgesehene Tiefbaumaßnahmen und Beschaffungen im Jahr 2003
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 11.03.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 11 vom 13.03.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian